

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

20.06.2011

2.31.02 Nr. 7

Satzung für das Biomedizinische Forschungszentrum Seltersberg (BFS)

Satzung für das „Biomedizinische Forschungszentrum Seltersberg (BFS)“

Präambel

Die folgende Satzung regelt die Strukturen und Zuständigkeiten der Organe des Biomedizinischen Forschungszentrums – im Folgenden BFS genannt – für die Nutzung der Räume, Geräte und sonstiger dem BFS zugeordneter Einrichtungen.

§1 Aufgaben und Ziele

(1) Das BFS hat folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Infrastruktur, um Forschung, Lehre und Ausbildung insbesondere in den Biomedizinischen Wissenschaften interdisziplinär, fachbereichs- und institutsübergreifend zu ermöglichen.
- b) gemeinschaftliche Nutzung von Großgeräten und Einrichtungen
- c) Aufbau von Strukturen, in denen sich Grundlagenforschung, klinische und angewandte Forschung interdisziplinär verbinden
- d) Unterstützung spezifischer Forschungsprofile
- e) gezielte Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- f) Unterstützung von Lehre
- g) Erbringung technischer Dienstleistungen.

(2) Gemeinschaftlich ist eine Einrichtung oder ein Gerät, wenn dieses zum Zeitpunkt der Gründung des BFS oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Vorstand als gemeinschaftlich benannt, dem BFS zugewiesen oder aus Mitteln des Haushalts des BFS finanziert wird. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung sind dies die in der Anlage 1 genannten Einrichtungen oder Geräte.

§2 Nutzer

(1) Nutzerin und Nutzer des BFS sind Institute, Teile von Instituten und Professuren, die den naturwissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere der Medizin, Veterinärmedizin und Biologie angehören und im BFS räumlich untergebracht sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung sind dies die in der Anlage 2 genannten Institute, Teile von Instituten und Professuren.

(2) Zu den Nutzern gehören auch weitere Einrichtungen mit eigener Organisationsstruktur die im BFS räumlich untergebracht sind und von den Einrichtungen gemäß Absatz 1 genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung sind dies die in der Anlage 3 genannten Einrichtungen mit eigener Organisationsstruktur.

(3) Darüber hinaus steht das BFS den Mitgliedern der JLU nach Maßgabe der Nutzungsordnungen als „sonstige Nutzer“ offen. Das Präsidium der Universität kann Flächen und Einrichtungen des BFS Dritten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

§ 3 Organe des BFS

Das BFS hat folgende Organe:

1. Zentrumsrat
2. Vorstand
3. Sprecherin oder Sprecher.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des BFS sind:

1. Professorinnen und Professoren der Institutionen nach § 2 Absatz 1
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im BFS ausgewiesen oder wissenschaftlichen Institutionen nach § 2 Absatz 1 zugeordnet sind und diese räumlich im BFS verankert sind
3. die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im BFS ausgewiesen oder wissenschaftlichen Institutionen nach § 2 Absatz 1 zugeordnet sind und diese räumlich im BFS verankert sind
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, die immatrikuliert sind sowie von einem Mitglied des BFS betreut werden und räumlich im BFS verankert sind
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie immatrikuliert sind sowie zu einer Institution nach § 2 Absatz 1 gehören und räumlich im BFS verankert sind
6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5 Nutzung der weiteren Einrichtungen

Die Nutzung der weiteren Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 durch die Mitglieder des BFS wird in separaten Vereinbarungen oder Ordnungen geregelt.

§ 6 Zentrumsrat

(1) Für das BFS wird ein Zentrumsrat gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

1. alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des BFS nach § 4 Nr.1 sind
2. vier Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 Nr. 2 vertreten
3. zwei Personen, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 Nr. 3 vertreten
4. eine Person, die die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 4 Nr.4 vertreten
5. eine Person, die die Gruppe der wissenschaftlichen Hilfskräfte gem. § 4 Nr. 5 vertritt.
6. Dem Zentrumsrat gehören mit beratender Stimme die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche an, deren Institute, Teile von Instituten und Professuren nach § 2 Absatz 1 im BFS untergebracht sind. Weitere beratende Mitglieder, insbesondere die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, können durch Beschluss des Zentrumsrates zugelassen werden. Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, ebenfalls an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Zentrumsrat wählt die Sprecherin oder den Sprecher sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (§ 4 Nr. 1). Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher beruft mindestens einmal im Semester den Zentrumsrat ein und leitet diesen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerplanmäßige Sitzung abzuhalten.

(4) Die in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Personen werden jeweils zusammen mit ihrer Vertretung in einer Wahlversammlung gewählt. Zu der Wahlversammlung lädt die Sprecherin oder der Sprecher ein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Personen ein Jahr. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem BFS aus, endet die Amtszeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Für den Rest der Amtszeit findet eine Nachwahl statt, wenn diese mehr als sechs Monate beträgt.

§ 7

Aufgaben des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass der Regelungen des BFS, insbesondere der Nutzungsordnungen mit Zustimmung des Präsidiums
2. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für die gemeinschaftlichen Bereiche
3. Entgegennahme und Verabschiedung des von dem Vorstand erstellten Jahresberichts
4. Anschaffung gemeinschaftlich genutzter Großgeräte
5. Aufstellung des Wahlvorschlags und die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorschlag der Sprecherin oder des Sprechers bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher sowie den zwei Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der dem BFS für gemeinschaftliche Aufgaben zur Verfügung stehenden Stellen, Sachmittel und des gemeinschaftlich genutzten Gerätes
2. Vorschlagsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Besetzung der dem BFS zugeordneten Stellen, insbesondere der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
3. Vergabe der Flächen, soweit sie dem Vorstand zugewiesen worden sind, vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums.

§ 9

Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher hat folgende Aufgaben:

1. Leitung des BFS nach den Beschlüssen des Zentrumsrates und des Vorstandes
2. Vertretung des BFS innerhalb der Universität
3. Treffen von vorläufigen Maßnahmen, die unaufschiebbar sind und in die Zuständigkeit des Vorstandes oder Zentrumsrates fallen. Die Gremien sind unverzüglich zu unterrichten
4. Ausübung des Hausrechts unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten
5. Einberufung und Leitung der Sitzung sowie die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes
6. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Zentrumsrates, Vorbereitung der Beschlüsse des Zentrumsrates sowie Information der Mitglieder hierüber
7. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Wahlversammlung nach § 6 Abs. 4

8. Öffentlichkeitsarbeit des BFS in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten
9. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
10. Erstellung der Jahresplanung und des Jahresberichts.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller im BFS beschäftigten und tätigen Personen ein und berichtet über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten des BFS.

§ 10 Geschäftsführung

Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Vorstands die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt den Sprecher oder die Sprecherin sowie den Vorstand bei der Erfüllung der diesen zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des BFS kann erfolgen durch

1. Zuweisung von Mitteln durch die zum BFS gehörenden Einrichtungen
2. Zuweisung von Mitteln durch das Präsidium
3. Einwerbung von Drittmitteln.

Der Haushalt des BFS unterliegt der Verantwortung der Sprecherin oder des Sprechers.

§ 12 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des Vorstandes nimmt der bisherige Gründungsvorstand die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Vorsitzende des bisherigen Gründungsvorstands lädt zur ersten Wahlversammlung nach § 6 Absatz 4 und der ersten Sitzung des Zentrumsrates ein.

(3) Bis zur Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers werden die insoweit zugewiesenen Aufgaben von der bisherigen Nutzerbeauftragten wahrgenommen.

Gießen, 31. Mai 2011

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen